

# **Satzung der Stadt Annaburg**

Über die Umlage der Verbandsbeiträge für die Unterhaltungsverbände "Schwarze Elster" Jessen und "Fläming-Elbaue"  
-Gewässerumlagesatzung-

Aufgrund des § 56 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), der §§ 8 Abs. 1, 45 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 und 99 Abs. 1, Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) und der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), in der Fassung vom 17. Februar 2017 (GVBl. LSA S. 33) hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 27.11.2018 die folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1**

### **Allgemeines**

- (1) Die Unterhaltung der Gewässer erster Ordnung obliegt gemäß § 53 WG LSA dem Land Sachsen-Anhalt. Die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung obliegt gemäß § 54 Abs. 1 WG LSA den für die jeweiligen Gewässer gemäß §§ 54 Abs. 1, 55 Abs. 1 und der Anlage 2 WG LSA zuständigen Unterhaltungsverbänden. Diese sind Wasser- und Bodenverbände im Sinne des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (WVG) vom 12. Februar 1991, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl I, S. 1578).
- (2) Soweit die Kosten dem jeweiligen Verbandsgebiet zuzuordnen sind, erstattet der örtlich zuständige Unterhaltungsverband dem Land gemäß § 56 a WG LSA die Kosten für die Unterhaltung der Gewässer erster Ordnung für Grundstücke, die nicht in Bundeswasserstraßen oder in Gewässer zweiter Ordnung entwässern.
- (3) Die Stadt Annaburg ist aufgrund § 54 Abs. 3 S. 1 WG LSA für die im jeweiligen Niederschlagsgebiet gelegenen Grundstücke gesetzliches Mitglied in den Unterhaltungsverbänden "Schwarze Elster" Jessen und "Fläming-Elbaue" (Unterhaltungsverbände). Die Stadt Annaburg hat auf der Grundlage von § 28 Abs. 1 WVG und § 55 WG LSA sowie der Satzungen der Unterhaltungsverbände „Schwarze Elster“ und „Fläming-Elbaue“ Verbandsbeiträge zu leisten. Diese dienen zur Erfüllung der Aufgaben und Verbindlichkeiten der Unterhaltungsverbände und der Deckung der mit der Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung entstehenden Kosten und Aufwendungen. Sie dienen zugleich der Deckung der Kosten, die die Unterhaltungsverbände dem Land Sachsen-Anhalt für die Unterhaltung der Gewässer erster Ordnung abzuführen haben. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.
- (4) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinn.
- (5) Die Umlagen werden wie Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt erhoben und beigetrieben.

## **§ 2**

### **Gegenstand der Umlage**

Die Stadt Annaburg legt die Beiträge, die aus ihrer gesetzlichen Mitgliedschaft in den Unterhaltungsverbänden entstehen, einschließlich der Kosten, die die Unterhaltungsverbände an das Land abzuführen haben, sowie die in diesem Zusammenhang bei der Stadt Annaburg entstehenden Verwaltungskosten auf die

Umlageschuldner um. Die Umlage wird als Flächen- und Erschwernisumlage erhoben.

### **§ 3**

#### **Umlagepflicht**

Die Umlagepflicht für den Flächenbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebiets mit Ausnahme derjenigen, die in Bundeswasserstraßen entwässern. Die Umlagepflicht für den Erschwernisbeitrag besteht für alle Grundstücke, die nicht der Grundsteuer A unterliegen und die nicht in Bundeswasserstraßen entwässern.

### **§ 4**

#### **Umlageschuldner**

- (1) Umlageschuldner ist, wer im Erhebungszeitraum Eigentümer eines im Gemeindegebiet gelegenen, zum jeweiligen Verbandsgebiet gehörenden Grundstücks ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Wechselt im Verlauf des Erhebungszeitraums die Person des Umlageschuldners, so geht die Umlageschuld anteilmäßig auf den neueingetragenen Berechtigten über. Dabei beginnt die Umlagepflicht anteilmäßig mit Beginn des Monats, der dem Monat folgt, in dem die Umschreibung im Grundbuch erfolgt.
- (4) Ist ein Umlageschuldner nach Abs. 1 und Abs. 2 dieser Satzung nicht ermittelbar, so tritt derjenige, der im Erhebungszeitraum das Grundstück nutzt, ersatzweise zum vorrangig heranzuziehendem Umlageschuldner nach Abs. 1 oder Abs. 2 hinzu. Der Umlageschuldner ist dann nicht ermittelbar, wenn der Eigentümer oder der Erbbauberechtigte unter Heranziehung der grundstücksbezogenen Unterlagen und einer Einwohnermeldeauskunft nicht als Person und nicht mit zustellfähiger Adresse bestimmt werden kann. Dabei entspricht der Umstand, dass der Umlageschuldner nicht zu ermitteln ist, der Ungewissheit über die Feststellbarkeit des Pflichtigen des § 13 Abs. 1 Nr. 4 b) S. 1, S. 2 KAG-LSA.
- (5) Die ersatzweise Heranziehung des Nutzers nach Abs. 4 begründet keine eigene Umlageschuld.
- (6) Mehrere für den gleichen Zeitraum heranzuziehende Umlageschuldner sind Gesamtschuldner. Mehrere Umlagepflichtige nach Abs. 3 werden nebeneinander für ihre jeweilige Umlageschuld entsprechend des auf sie entfallenden zeitlichen Anteils gemäß Abs. 3 S. 2 in Anspruch genommen.

### **§ 5**

#### **Entstehung der Umlageschuld, Erhebungszeitraum**

- (1) Die Umlageschuld entsteht am Ende des Kalenderjahres für das die Umlage festzusetzen ist. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Festsetzung der Umlage erfolgt durch Bescheid, der mit anderen Grundstücksabgaben, Steuern oder Kommunalabgaben zusammengefasst werden kann.

### **§ 6**

#### **Umlagemmaßstab**

- (1) Berechnungsgrundlage für die Umlage des Flächen- und des Erschwernisbeitrages ist die Grundstücksfläche.

(2) Der Umlagemaßstab setzt sich aus den von den Unterhaltungsverbänden erhobenen Flächenbeiträgen und Erschwernisbeiträgen zusammen.

(3) Die Umlage des Flächenbeitrags erfolgt gemäß § 55 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 WG LSA für alle Grundstücke des Gemeindegebiets nach der Grundstücksgröße. Die Umlage des Erschwernisbeitrages erfolgt für alle Grundstücke, die nicht der Grundsteuer A unterliegen, gemäß §§ 56 Abs. 1 Satz 2, 55 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2, Satz 2 WG LSA. Ein Erschwernisbeitrag wird nicht erhoben, sofern und soweit dieser von den Unterhaltungsverbänden gegenüber der Stadt Annaburg nicht erhoben wird.

(4) Mehrere Grundstücke eines Umlageschuldners oder desjenigen, der nach § 4 Abs. 4 Satz 1 ersatzweise herangezogen wird, können in einem Bescheid zusammenveranlagt werden.

## **§ 7 Umlagesatz**

(1) Der Umlagesatz beträgt im Jahr 2015

- a) im UHV „Schwarze Elster“ Jessen
  - Flächenumlage 9,67 €/ha
  - Erschwernisumlage 0,00 €/ha
- b) im UHV „Fläming Elbaue“
  - Flächenumlage 10,23 €/ha
  - Erschwernisumlage 0,00 €/ha.

(2) Der Umlagesatz beträgt im Jahr 2016

- a) im UHV „Schwarze Elster“ Jessen
  - Flächenumlage 9,65 €/ha
  - Erschwernisumlage 15,14 €/ha.
- b) im UHV „Fläming Elbaue“
  - Flächenumlage 10,13 €/ha
  - Erschwernisumlage 0,00 €/ha.

(3) Der Umlagesatz beträgt im Jahr 2017

- a) im UHV „Schwarze Elster“ Jessen
  - Flächenumlage 10,41 €/ha
  - Erschwernisumlage 12,75 €/ha
- b) im UHV „Fläming Elbaue“
  - Flächenumlage 10,25 €/ha
  - Erschwernisumlage 0,00 €/ha.

(4) Der Umlagesatz beträgt im Jahr 2018

- a) im UHV „Schwarze Elster“ Jessen
  - Flächenumlage 9,97 €/ha
  - Erschwernisumlage 15,45 €/ha
- b) im UHV „Fläming Elbaue“
  - Flächenumlage 10,26 €/ha
  - Erschwernisumlage 0,00 €/ha.

(5) Die in den folgenden Jahren geltende Umlagehöhe für die zu dem jeweiligen Verbandsgebiet der Unterhaltungsverbände gehörenden Grundstücke werden jeweils in einer gesonderten Satzung festgesetzt, wenn und sobald der jeweilige Unterhaltungsverband seinen Beitragssatz gegenüber der Stadt Annaburg erhöht oder reduziert und wenn sich die Verwaltungskosten erhöhen oder reduzieren.

(6) Die Flächenberechnung bemisst sich nach der Gesamtfläche sämtlicher Grundstücke im Geltungsbereich dieser Satzung, die im Eigentum oder Miteigentum einer natürlichen oder juristischen Person oder einer rechtsfähigen Personengesellschaft stehen.

## **§ 8**

### **Verwaltungskosten**

Die Stadt Annaburg ist gemäß § 56 Abs. 1 Satz 1 WG LSA berechtigt, die bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten gemeinsam mit der Umlage umzulegen. Diese Verwaltungskosten betragen:

- a) für das Jahr 2016 0,65 €/ Flurstück
- b) für das Jahr 2017 0,70 €/Flurstück
- c) für das Jahr 2018 0,75 €/Flurstück.

## **§ 9**

### **Fälligkeit**

Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig.

## **§ 10**

### **Auskunfts- und Anzeigepflichten**

(1) Die Umlageschuldner bzw. der nach § 4 Abs. 4 ersatzweise in Anspruch genommene Nutzer sind gegenüber der Stadt Annaburg für alle Angelegenheiten, die mit dieser Satzung geregelt werden, auskunftspflichtig. Sind für die Erhebung und Bemessung der Umlage Auskünfte oder Unterlagen der Umlageschuldner notwendig, so hat dieser binnen der von der Stadt Annaburg gesetzten Frist die Auskünfte auf Aufforderung zu erteilen bzw. die Unterlagen vollständig zur Verfügung zu stellen.

(2) Die Umlageschuldner nach § 4 Abs. 1 und Abs. 2 sind verpflichtet, Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen, insbesondere einen Wechsel der Person des Rechteinhabers am Grundstück oder der Grundstücksgröße, der Stadt Annaburg binnen eines Monats nach der erfolgten Veränderung schriftlich anzuzeigen. Dieser Mitwirkungspflicht kommen die Pflichtigen insbesondere dadurch nach, dass sie die für die Umlagermittlung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offenlegen und die ihnen bekannten Beweismittel angeben.

(3) Verweigern die Auskunftspflichtigen ihre Mitwirkung oder teilen sie nur unzureichende Angaben mit, so kann die Veranlagung der Umlage durch die Stadt Annaburg aufgrund einer Schätzung erfolgen.

(4) Die Stadt Annaburg ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Feststellung der Umlage gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen. Dazu ist das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete der Stadt Annaburg oder von durch diese beauftragte Dritte durch den Umlageschuldner bzw. den Nutzer zu dulden. Die jeweiligen Auskunftspflichtigen haben das Betreten zu ermöglichen.

## **§ 11**

### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- a) entgegen § 10 Abs. 1 seinen Auskunftspflichten nicht nachkommt;
- b) entgegen § 10 Abs. 2 seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt oder
- c) entgegen § 10 Abs. 3 das Betreten des Grundstücks nicht ermöglicht oder nicht zulässt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

## **§ 12**

### **Billigkeitsmaßnahmen**

(1) Die Umlage kann auf Antrag ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

(2) Gemäß § 14 Abs. 1 KAG LSA erfolgt eine Veranlagung der Umlagen nicht, wenn die Umlage im Einzelfall einen Betrag von drei/fünf Euro nicht übersteigt.

## **§ 13**

### **Datenverarbeitung**

(1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Umlageschuldner gemäß § 4 Abs.1, Abs. 2 bzw. der nach § 4 Abs. 4 ersatzweise in Anspruch zu nehmender Nutzer, sowie zur Feststellung und Erhebung der Umlage für die Unterhaltung von Gewässern II. Ordnung ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten nach §§ 9, 10 des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten der Bürger (Datenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt – DSGVO LSA) vom 13. Januar 2016 (GVBl. LSA S. 24), in der Fassung des Gesetzes vom 21. Februar 2018 (GVBl. LSA S. 10) sowie anderer landes-, bundes- und europarechtlicher Regelungen durch die Stadt Annaburg zulässig.

(2) Die Stadt Annaburg darf die für die Veranlagung der Grundsteuer bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke und zur Ermittlung gemäß § 4 Abs. 4 nutzen und sich Informationen von den entsprechenden Behörden und Stellen (z.B. Finanz-, Steuer-, Liegenschaft-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen.

## **§ 14**

### **Inkrafttreten, Übergangsvorschrift**

(1) Diese Satzung tritt mit Ausnahme der Regelungen des § 1 Abs. 2, Abs. 3 Satz 4 rückwirkend zum 1. Januar 2015 in Kraft. Sie tritt hinsichtlich der Regelungen des § 1 Abs. 2, Abs. 3 Satz 4 rückwirkend zum 1. Januar 2016 in Kraft. Damit tritt die Satzung der Stadt Annaburg vom 27. Mai 2015 außer Kraft.

(2) Von der Regelung des § 3 sind im Umlagejahr 2015 die Grundstücke, die in Gewässer erster Ordnung entwässern, nicht betroffen.

- Ende der Lesefassung -